

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

03. September 2013

Mitgeteilt den

04. September 2013

Protokoll Nr.

810

Amtsregistratur
Amt für Raumentwicklung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lostallo** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2008 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia
- Piano delle zone 1:2000 Lostallo
- Piano delle zone 1:2000 Sorte
- Piano delle zone 1:2000 Tec Bianch
- Piano delle zone con Piano generali delle strutture 1:2000 Cabbio
- Piano delle zone con Piano generali delle strutture 1:2000 Sili
- Piano delle zone con Piano generali delle strutture 1:2000 Stalle di Cabié
- Piano delle zone con Piano generale delle strutture Lostallo 1:10 000
- Piano generale delle strutture 1:2000 Tec Bianch
- Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Stalle di Cabié
- Piano generali di urbanizzazione 1:2000 Cabbio
- Piano generali di urbanizzazione 1:2000 Lostallo
- Piano generali di urbanizzazione 1:2000 Sili
- Piano generali di urbanizzazione 1:2000 Sorte
- Piano generali di urbanizzazione 1:2000 Tec Bianch
- Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Lostallo

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Lostallo die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 8. September 2008 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Compendio sullo stato dell'edificazione, dell'urbanizzazione e della disponibilità per l'edificazione (SUD); Piano 1:2000 e Tabella del 10 settembre 2008
- [REDACTED] I Stall – Campagna de Cabié, Lostallo; Inventario (senza data)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 25. Mai 2005 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. Juni 2008 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 3. Juli 2008. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 11. September 2008 ersuchte der Gemeindevorstand Lostallo um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Sodann beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Lostallo an der Gemeindeversammlung vom 31. August 2009 eine weitere Teilrevision der Ortsplanung. Dabei wurde folgendes Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia (Revisione parziale art. 58)

Dazu reichte die Gemeinde einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 31. August 2009 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Zu dieser Vorlage leitete die Gemeinde kein Vorprüfungsverfahren ein.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 31. August 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 10. September 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Lostallo um Genehmigung der Revisionsvorlage vom 31. August 2009.

C.

Schliesslich beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Lostallo an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 noch eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia (Articolo 26)
- Prescrizioni per gli interventi sui fabbricati
- Piano delle zone 1:1000 Stalle di Cabié
- Piano generale delle strutture 1:1000 Stalle di Cabié

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Lostallo einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 23. Dezember 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 11. Juni 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29. November 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 9. Dezember 2010. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Lostallo um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

D.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Lostallo bildet im Wesentlichen die Totalrevision des Baugesetzes und der Pläne im Teilbereich Landschaft sowie die sukzessiven Anpassungen der Vorlage insbesondere betreffend den Bereich Stalle di Cabié. Zudem wurde die Nutzungsplanung erstmalig digitalisiert.

E.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan übereinstimmt. – Es kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

F.

Legge edilizia

Legge edilizia (Revisione parziale art. 58)

Legge edilizia (Articolo 26)

Prescrizioni per gli interventi sui fabbricati

Die Gemeinde Lostallo hat im Rahmen der hier zu beurteilenden Ortsplanungsrevisionen ihr Baugesetz (BauG) einer Totalrevision sowie Teilrevisionen unterzogen und auf das kantonale Raumplanungsrecht (KRG und KRVO) abgestimmt. Gestützt auf

Art. 36 KRVO hat sie dabei auch die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Baugesetz umgesetzt. Damit verfügt die Gemeinde Lostallo grundsätzlich über ein zeitgemässes Baugesetz.

Bei der Umsetzung der IVHB sieht die Gemeinde in Art. 13 BauG eine eigene Definition der Ausnutzungsziffer (AZ) vor, die nur sinngemäss dem Art. 37a KRVO entspricht. Die kommunale Definition wurde in einem Zeitpunkt erarbeitet, vorgeprüft und beschlossen, als Art. 37a KRVO noch nicht in Kraft war. Die Gemeinde wird ersucht, ihre AZ-Bestimmung im Zuge der nächsten Teilrevision der Ortsplanung anzupassen.

Im Übrigen geben das am 25. Juni 2008 beschlossene totalrevidierte Baugesetz sowie die am 31. August 2009 und 29. November 2010 beschlossenen Teilrevisionen des Baugesetzes samt der Prescrizioni per gli interventi sui fabbricati zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Vorlagen können genehmigt werden.

G.

Piano delle zone 1:2000 Lostallo

Piano delle zone 1:2000 Sorte

Piano delle zone 1:2000 Tec Bianch

Piano delle zone 1:1000 Stalle di Cabié

Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:2000 Cabbiolo

Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:2000 Sili

Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:2000 Stalle di Cabié

Piano delle zone con Piano generale delle strutture Lostallo 1:10 000

1. Allgemeine Bemerkungen zur Bauzonengrösse

Im Verhältnis zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 15. November 1991 (genehmigt mit RB Nr. 1658 vom 6. Juli 1993) und zur Teilrevision vom 6. Dezember 2004 (genehmigt mit RB Nr. 1241 vom 17. Oktober 2005) wurden die Bauzonen im

Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevisionen, abgesehen von unwesentlichen Bereinigungen gestützt auf die zwischenzeitlich erfolgten Waldfeststellungen, nicht erweitert. Zur Quantifizierung der Bautätigkeit in den Wohnbauzonen hat die Gemeinde Lostallo das Compendio sullo stato della edificazione, della urbanizzazione e della disponibilità per l'edificazione (SUD) mit Datum 10. September 2008 aktualisiert. Eine Baulandbedarfsprognose im Sinne von Art. 15 RPG hat die Gemeinde hingegen nicht erarbeitet.

Gemäss SUD 2008 betragen die dem Wohnungsbau dienenden Bauzonen (zona nucleo, zona villaggio, zona residenziale R2, zona residenziale R3 und zona residenziale R4) insgesamt ca. 27,4 ha, wovon 22,4 ha überbaut sind. Dies ergibt eine Wohnbauzonenreserve von rund 5 ha. Im Vergleich dazu betrugen die Wohnbauzonenreserven gemäss dem SUD 1991 noch rund 9,2 ha. Es ist somit festzustellen, dass sich die Wohnbauzonenreserven in 17 Jahren um ca. 4.2 ha verkleinert haben.

Gestützt auf Art. 15 RPG umfasst die Bauzone das Land, das voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Anhand der Differenz zwischen den zitierten SUD kann festgestellt werden, dass im Durchschnitt der 17 Jahren zwischen 2008 und 1991 ca. 0,247 ha $[(9.2 - 5) : 17]$ pro Jahr überbaut wurden. Extrapoliert auf 15 Jahren gemäss Art. 15 RPG resultiert daraus ein trendmässiger Baulandbedarf für die nächste 15-jährige Planungsperiode von ca. 3,7 ha. Demgegenüber betrug die rechtskräftige Wohnbauzonenreserve im Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Planung (2008) rund 5 ha.

Angesichts der bereits im Jahre 2004 erfolgten Baulandreduktion, der Aufteilung der Gemeinde Lostallo auf drei Fraktionen, der traditionellen ländlichen Bebauungsstruktur, des guten Erschliessungsstandes, der berücksichtigten topografischen Siedlungsgrenzen sowie der seit 2008 erfolgten Bautätigkeit können die Wohnbauzonen unter dem Aspekt der Bauzonengrösse akzeptiert werden.

2. Piano delle zone 1:2000 Sorte

2.1 Area boschiva

Im Gebiet „Bola“ wurde auf der Parzelle Nr. 28 ein Streifen entlang der Moesa sowie beidseitig des „Riaa de la Molera“ bis zur Kantonsstrasse keiner Area boschiva zugewiesen, obwohl beide Flächen bestockt sind und gemäss Forstrecht als Wald gelten. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der nächsten OP-Revision die Area boschiva auf der Parzelle Nr. 28 gemäss den tatsächlichen Verhältnissen auszuscheiden.

2.2 Erfassungsbereich Naturgefahren

Im Gebiet „Mondan“ auf der Parzelle Nr. 113 wurde ausserhalb des Settore di rilevamento per le zone di pericolo eine blaue Gefahrenzone ausgeschieden. Die Gemeinde wird angewiesen, entweder den Erfassungsbereich oder die Gefahrenzone anzupassen.

3. Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:10 000 Lostallo

3.1 Archäologische Befunde

Im Gebiet „Cagna di Crot“ (beim Strommasten auf der Parzelle Nr. 1120) befinden sich schützenswerte Schalensteine. Diese archäologisch bedeutenden Befunde wurden in der vorliegenden Planung nicht geschützt. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der nächsten OP-Revision die Ausscheidung einer Archäologiezone für die Schalensteine im Gebiet „Cagna di Crot“ zu prüfen.

3.2 Grund- und Quellwasserschutzzone

Im Gebiet Arabella / Cromaiò wird ein Vertikalfilterbrunnen für die Trinkwasserversorgung betrieben. Für diese Fassung wurde im vorliegenden Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:10 000 Lostallo keine Grund- und Quellwasserschutzzone (GQSZ) ausgeschieden. Die Schutzzonenausscheidung nach Gewässerschutzrecht wurde jedoch vorgenommen und mit RB Nr. 860 vom 9. April 1998 in Kraft gesetzt. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) wird die Gemeinde angewiesen, bei der nächsten OP-Revision gestützt auf die erwähnte detaillierte Schutzzonenausscheidung eine GQSZ für die Wasserversorgung Arabella / Cromaiò festzulegen.

Gemäss Blatt Nr. 1294 der kantonalen Gewässerschutzkarte sind in der Talebene in den Gebieten Tec Longh / Novena und Rosera zwei Grundwasserschutzareale im Sinne von Art. 21 GSchG und Art. 23 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KGSchV) ausgeschieden. Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Verbindung mit Anhang 4 Ziff. 13 GSchV, Art. 46 GSchV sowie gestützt auf den im RIP2000 formulierten Grundsatz, wonach Grundwasservorkommen, die heute oder voraussichtlich in Zukunft für die Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt werden, vorsorglich zu schützen sind, sind diese unterirdischen Gewässer in den erwähnten Gebieten in der Nutzungsplanung im Hinblick auf eine künftige Grundwasserbewirtschaftung (Nutzung oder Anreicherung) vorsorglich zu schützen. Die Gemeinde wird daher angewiesen, die erwähnten Grundwasserschutzareale bei der nächsten OP-Revision einer Grundwasser- und Quellschutzzone zuzuweisen.

Im Übrigen geben die drei Piani delle zone 1:2000 Lostallo, Sorte und Tec Bianch, die drei Piani delle zone con Piano generale delle strutture 1:2000 Cabbio, Sili und Stalle di Cabié, der Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:10 000 Lostallo, alle vom 25. Juni 2008, sowie der Piano delle zone 1:1000 Stalle di Cabié vom 29. November 2010 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

H.

Piano generale delle strutture 1:2000 Tec Bianch

Piano generale delle strutture 1:1000 Stalle di Cabié

Der Piano generale delle strutture 1:2000 Tec Bianch vom 25. Juni 2008 sowie der Piano generale delle strutture 1:1000 Stalle di Cabié vom 29. November 2010 geben zu keinen Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

I.

Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Stalle di Cabié

Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Cabbio

Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Lostallo

Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Sili

Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Sorte

Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Tec Bianch

Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Lostallo

1. Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Lostallo

Autobahnanschlüsse und Autobahnzubringer, d.h. die Verbindungsstücke zwischen Kantonsstrasse und Autobahnanschluss, gehören zur Nationalstrasse. Beim A13-Anschluss in Lostallo wurde der Autobahnzubringer nicht zur Strada nazionale, sondern der Strada cantonale zugewiesen. Die entsprechende Festlegung (Parzelle Nr. 717 bis 743) wird von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung (Festlegung als Strada nazionale) zurückgewiesen.

2. Erschliessung von Grossanlagen ausserhalb des Siedlungsbereiches

Die strassenmässige Groberschliessung von zwei Grossanlagen ausserhalb der Bauzone, nämlich die Kiesaufbereitungszone Sili in Bosciola bei Cabbio und die regionale Inertstoffdeponie in Tec Bianch bei Sorte, erfolgt über Forst- und Landwirtschaftsstrassen. Die Groberschliessung der Industriezone Camp di Polac sowie der Modellauto- und Windhundrennbahnen in Gravera bei Lostallo erfolgt ebenfalls über eine Forst- und Landwirtschaftsstrasse (vgl. Piani generali di urbanizzazione 1:2000 Cabbio, Lostallo, Sili und Sorte). Die Nutzung der Forst- und Landwirtschaftsstrassen ist im Art. 47 BauG sowie im Forst- und Meliorationsrecht geregelt. Die Nutzungs- und Ausbaueinschränkungen, welchen Forst- und Landwirtschaftsstrassen unterstellt sind, stehen im Widerspruch mit der Art und Fahrtenzahl des Verkehrsaufkommens, welches die erwähnten Grossanlagen erzeugen.

Die Gemeinde wird angewiesen, bei der nächsten OP-Revision die Klassierung der Zufahrtsstrassen zu den zone sili 1+2, zur zona discarica regionale Tec Bianch, zur zona industriale Camp di Polac, zur zona pista automodellismo sowie zur zona ciodromo zu überprüfen und entsprechend neu zu regeln.

Im Übrigen geben der Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Stalle di Cabié, die fünf Piani generali di urbanizzazione 1:2000 Cabbio, Lostallo, Sili, Sorte und Tec Bianch sowie der Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Lostallo, alle vom 25. Juni 2008, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

J.

Weitere Planung

1. Trockenwiesen

Die Flächen der Aue A-2414 Gravea von regionaler Bedeutung sowie die beiden vom Bund inventarisierten Trockenstandorte TWW-8803 und TWW 8804 von potentiell nationaler Bedeutung liegen weitestgehend innerhalb der Zona Agricola speciale Gravea bzw. innerhalb der Zona forestale speciale Gravea, für welche in Art. 27 und 29 BauG entsprechende Nutzungsvorschriften erlassen wurden. Grundsätzlich kann mit einer Zuweisung der TWW-Flächen bzw. der Auenflächen zu den beiden Spezialzonen der öffentlich-rechtliche Schutz für diese beiden Objekte hinreichend gewährleistet werden. Allerdings umfasst die Zona Agricola speciale Gravea nach wie vor einen wesentlichen Ausschnitt des TWW-Objekts in Gravea nicht. Diese Fläche wird gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht und Art. 27 Abs. 3 BauG als temporärer Parkplatz für die Rennbahn genutzt. Weil die Zona Agricola speciale Gravea wesentlich weiter gefasst ist als der Inventarperimeter, könnte der Zonenperimeter als Vorranggebietsperimeter interpretiert werden, zumal die Gesamtfläche heute zu rund 50% bestockt ist. Es besteht somit ein offensichtliches Aufwertungspotential.

Die Gemeinde wird ersucht, die bestockte Fläche in Absprache mit dem ANU so aufzuwerten, dass sie sich als TWW-Fläche entwickeln kann.

2. Naturobjekte

Gemäss Art. 44 KRG sind schützenswerte Natur- und Kulturobjekte im Generellen Gestaltungsplan zu schützen. Im Gebiet Grott bei Lostallo auf der Parzelle Nr. 693 und im Gebiet Cà d'Sora bei Cabbio auf der Parzelle Nr. 1000 bestehen zwei bemerkenswerte, monumentale Rosskastanienbäume. Die Gemeinde wird ersucht, eine Schutzfestlegung zu prüfen.

3. Mountainbikerouten

Die Erschliessungsplanung Lostallo enthält keine Festsetzung der Mountainbikerouten. Mountainbikerouten gehören gemäss Art. 45 KRG als Bestandteil des Langsamverkehrs zum Generellen Erschliessungsplan. Die Regione Mesolcina erarbeitet zurzeit ein Richtplanobjekt Nr. 14.303 Traffico non motorizzato vom April 2013, der das Netz von Percorsi MBT enthält. Die Gemeinde wird ersucht, zu gegebener Zeit das Richtplanobjekt Nr. 14.303 Traffico non motorizzato in die Nutzungsplanung umzusetzen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 25. Juni 2008 beschlossene **Baugesetz** sowie die am 31. August 2009 und 29. November 2010 beschlossenen **Teilrevisionen des Baugesetzes** samt der **Prescrizioni per gli interventi sui fabbricati** werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:

- Der Gemeinde wird ersucht, Art. 13 BauG (Ausnützungsziffer) zu überarbeiten.

2. Die drei **Piani delle zone 1:2000 Lostallo, Sorte und Tec Bianch**, die drei **Piani delle zone con Piano generale delle strutture 1:2000 Cabbio, Sili und Stalle di Cabié** und der **Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:10 000 Lostallo**, alle sieben Pläne vom 25. Juni 2008 sowie der **Piano delle zone 1:1000 Stalle di Cabié** vom 29. November 2010 werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen für die nächste OP-Revision genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird angewiesen, die Area boschiva auf der Parzelle Nr. 28 gemäss den tatsächlichen Verhältnissen auszuscheiden.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, auf der Parzelle Nr. 113 entweder den Erfassungsbereich oder die Gefahrenzone anzupassen.
 - c) Die Gemeinde wird angewiesen, die Ausscheidung einer Archäologiezone für die Schalensteine im Gebiet „Cagna di Crot“ zu prüfen.
 - d) Die Gemeinde wird angewiesen, gestützt auf die detaillierte Schutzzonenausscheidung eine Grundwasser- und Quellschutzzone für die Wasserfassung Arabella / Cromaiò festzulegen.
 - e) Die Gemeinde wird angewiesen, für die in den Gebieten Tec Longh / Novena und Rosera existierenden Grundwasserschutzzonen Grundwasser- und Quellschutzzonen auszuscheiden.
3. Der **Piano generale delle strutture 1:2000 Tec Bianch** vom 25. Juni 2008 und der **Piano generale delle strutture 1:1000 Stalle di Cabié** vom 29. November 2010 werden genehmigt.
4. Der **Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Stalle di Cabié**, die fünf **Piani generali di urbanizzazione 1:2000 Cabbio, Lostallo, Sili, Sorte und Tec Bianch** sowie der **Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Lostallo**, alle vom 25. Juni 2008, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgender Anweisung genehmigt:

- a) Die Festlegung „Strada cantonale“ auf dem Zubringer zur Autobahn (Parzelle Nr. 717 bis 743) wird von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung (Festlegung als Strada nazionale) zurückgewiesen.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, die Klassierung der Zufahrtsstrassen zu den zone sili 1+2, zur zona discarica regionale Tec Bianch, zur zona industriale Camp di Polac, zur zona pista automodellismo sowie zur zona cinodromo zu überprüfen und je nach Ergebnis entsprechend neu zu regeln.
5. Der Gemeindevorstand Lostallo wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 29. November 2010, 31. August 2009 und 25. Juni 2008 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte und Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
 6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 8. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.

9. Der Gemeindevorstand Lostallo sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

10. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

11. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen